

Gemeinde Hohenstein
Landkreis Reutlingen

S a t z u n g

**zur Änderung der Satzung für den
Bebauungsplan 'Breite' vom 02. Februar 1993**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und von § 73 der Landesbauordnung i. d. F. vom 28. November 1983 (Ges.Bl. S. 770) geändert durch Gesetz vom 01. April 1985 (GBl S. 51) i. V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (Ges.Bl. S. 578) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (Ges.Bl. S. 161) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02. Februar 1993 die Änderung des Bebauungsplans 'Breite' für den Ortsteil Ödenwaldstetten durch folgende Satzung beschlossen:

Einzigter Paragraph

- I. Die Änderung des Bebauungsplans 'Breite' für den Ortsteil Ödenwaldstetten besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzungsänderung sind, und zwar
- Deckblatt zum Textteil (Ziffer 2.02) der örtlichen Bauvorschriften vom 20. Januar 1993 (Anlage 1)
 - Deckblatt zum Lageplan des Bürgermeisteramts Hohenstein vom 20. Januar 1993 (Anlage 2).
- II. Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hohenstein, den 02. Februar 1993

Bürgermeisteramt



Bürgermeister

GEMEINDE HOHENSTEIN
KREIS REUTLINGEN

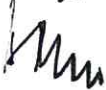
Bebauungsplan Breite in Hohenstein-Ödenwaldstetten
- Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Begründung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet Breite ging man aus wirtschaftlichen und technischen Überlegungen davon aus, daß eine Gebäudebreite von 20 m ausreichend sei, weswegen auch die Firsthöhe auf 8 m festgesetzt wurde. Die beiden Bauinteressenten, der Getränkevertrieb Edmund Geckeler und die Firma Höcker Polytechnik GmbH, kommen nun mit dieser Gebäudebreite nicht aus. Dies wird in einem ausführlichen Gespräch mit dem planenden Architekten Luem ausdrücklich bekräftigt. Eine größere Gebäudebreite führt zwangsläufig dann zu einer anderen Firsthöhe, wenn man an den 20° Dachneigung festhält. Dies ist jedoch im Hinblick auf den Ortsrand aus städtebaulichen Gründen notwendig.

Da durch eine Änderung der Firsthöhe die Grundsätze der Planung nicht berührt werden, sind die Voraussetzungen zur Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfüllt.

Hohenstein, den 20. Januar 1993



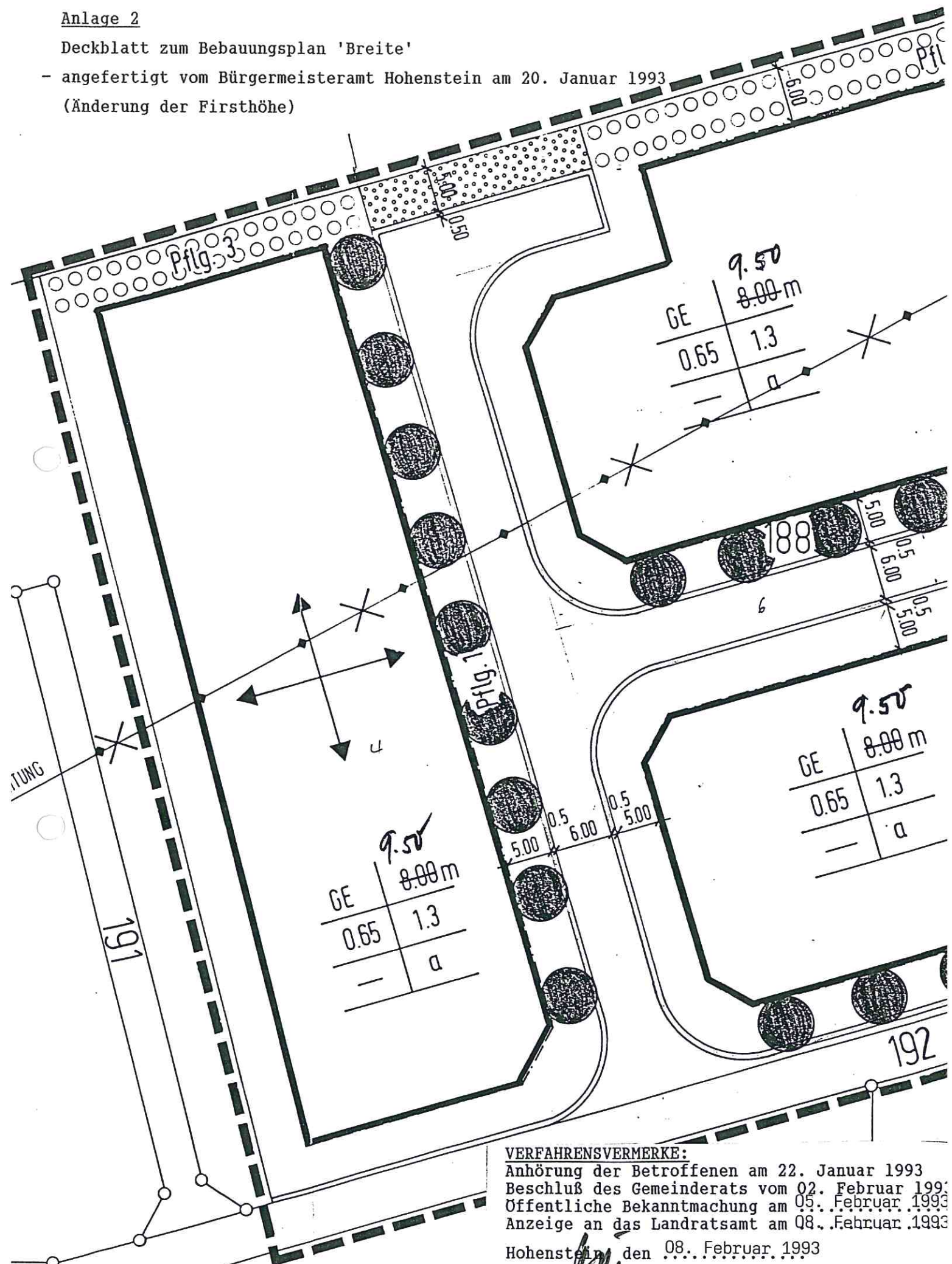
(Hägele)
Bürgermeister

Anlage 2

Deckblatt zum Bebauungsplan 'Breite'

- angefertigt vom Bürgermeisteramt Hohenstein am 20. Januar 1993

(Änderung der Firsthöhe)



VERFAHRENSVERMERKE:
Anhörung der Betroffenen am 22. Januar 1993
Beschluss des Gemeinderats vom 02. Februar 1993
Öffentliche Bekanntmachung am 05. Februar 1993
Anzeige an das Landratsamt am 08. Februar 1993
Hohenstein, den 08. Februar 1993

[Signature]
Bürgermeister

GEMEINDE HOHENSTEIN
KREIS REUTLINGEN

Bebauungsplan Breite in Hohenstein-Ödenwaldstetten

ÄNDERUNG DES TEXTTEILS

Ziff. 2.02 erhält folgende neue Fassung:

2.02 Gebäudehöhen
(§ 73 Abs. 1
Nr. 7 LBO)

Höchstgrenze der Gebäudehöhe, gemessen
von der festgesetzten mittl. Gelände-
oberfläche bis First, max. 9,50 m.

Hohenstein, den 20. Januar 1993



(Hägele)
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE:

Anhörung der Betroffenen am 22. Januar 1993
Beschluß des Gemeinderats vom 02. Februar 1993
Öffentliche Bekanntmachung am 05. Februar 1993
Anzeige an das Landratsamt am 08. Februar 1993

Hohenstein, den 08. Februar 1993



Bürgermeister